

10.05.90

U - AS - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über Prüfnachweise und sonstige Anmelde- und Mitteilungsunterlagen nach dem Chemikaliengesetz (Prüfnachweisverordnung - ChemPrüfV)

A. Zielsetzung

Das Erste Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes enthält u.a. eine erhebliche Ausweitung der Mitteilungspflichten für von der Anmeldepflicht ausgenommene neue Stoffe, die Begründung neuer Mitteilungspflichten für Zwischenprodukte und Exportchemikalien, eine stärkere Berücksichtigung der Tierschutzvorschriften sowie eine Neuordnung der Vorschriften über die im Anmeldeverfahren vorzulegenden Unterlagen und Prüfnachweise. Die vorliegende Verordnung trifft nähere Bestimmungen über Inhalt und Form der Unterlagen sowie Art und Umfang der Prüfnachweise, die im Anmeldeverfahren und bei Mitteilungen vorzulegen sind.

B. Lösung

Erlaß einer Rechtsverordnung gestützt auf § 20 Abs. 6 des Chemikaliengesetzes. Die Verordnung löst die bisherige Anmelde- und Prüfnachweisverordnung ab.

C. Alternativen

Keine

333/90

D. Kosten

Die Verordnung konkretisiert Forderungen, die sich aus dem ChemG n.F. ergeben. Die dem Bund entstehenden Mehrkosten wurden bereits bei der Abschätzung der zusätzlichen Kosten im Rahmen des ChemG n.F. berücksichtigt. Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Gemessen an den Gesamtherstellungskosten sind die zusätzlichen Kosten für die Chemische Industrie so gering, daß preisliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Bundesrat

Drucksache 333/90

10.05.90

U - AS - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über Prüfnachweise und sonstige Anmelde- und
Mitteilungsunterlagen nach dem Chemikaliengesetz
(Prüfnachweisverordnung - ChemPrüfV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 10. Mai 1990

121 (321) - 235 44 - Ch 7/90

An den

Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über Prüfnachweise und sonstige
Anmelde- und Mitteilungsunterlagen nach dem
Chemikaliengesetz
(Prüfnachweisverordnung - ChemPrüfV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit.

J. J. J.

Verordnung
über Prüfnachweise und sonstige Anmelde- und
Mitteilungsunterlagen nach dem Chemikaliengesetz
(Prüfnachweisverordnung - ChemPrüfV)

Vom.....

Auf Grund des § 20 Abs. 6 des Chemikaliengesetzes in der Fassung
der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521)
verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich, Zweck

Diese Verordnung gilt für

1. das Anmeldeverfahren nach dem Zweiten Abschnitt des Chemikaliengesetzes
2. Mitteilungen nach den §§ 16 bis 16b des Chemikaliengesetzes.

Sie trifft nähere Bestimmungen über Inhalt und Form der Anmelde- und Mitteilungsunterlagen sowie Art und Umfang der vorzulegenden Prüfnachweise, die die gesetzlichen Regelungen in Teilbereichen konkretisieren.

Allgemeine Vorschriften

(1) Die im Anmeldeverfahren oder bei Mitteilungen nach den §§ 16 bis 16b des Chemikaliengesetzes vorzulegenden Unterlagen und Prüfnachweise sind bei der Anmeldestelle schriftlich in jeweils fünf gleichen Sätzen einzureichen. Die Anmeldestelle kann

1. die Verwendung eines von ihr bestimmten Vordruckes verlangen,
2. die Übermittlung der Angaben auf einem anderen geeigneten Datenträger zulassen.

(2) Jede Anmeldung oder Mitteilung muß Angaben über Namen und Anschrift des Anmelde- oder Mitteilungspflichtigen sowie über die Identität des Stoffes und eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts der vorgelegten Unterlagen und Prüfnachweise enthalten. Auf Unterlagen oder Prüfnachweise, die vom Anmelde- oder Mitteilungspflichtigen der Anmeldestelle über denselben Stoff bereits vorgelegt wurden, ist Bezug zu nehmen.

(3) Bei Vorlage von Prüfnachweisen hat der Anmelde- oder Mitteilungspflichtige schriftlich zu erklären, daß die Beschaffenheit des Stoffes, auf den sich die Anmeldung oder Mitteilung bezieht, derjenigen des geprüften Stoffes entspricht. Die Bestimmung der Identitätsmerkmale des Stoffes und bestimmter physikalischer Eigenschaften ist, falls erforderlich, am reinen Stoff vorzunehmen. Die Zusammensetzung der Probe ist anzugeben. Der Erklärung sind die Namen der für die Versuche verantwortlichen Stellen beizufügen.

(4) Die vorgeschriebenen Prüfungen sind nach den Bestimmungen des Anhang V in Verbindung mit den Anhängen VII und VIII der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. 196 S. 1) in ihrer jeweils jüngsten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung durchzuführen. Begonnene Prüfungen können nach dem bei ihrem Beginn geltenden Recht zu Ende geführt werden. Die Prüfungen sind nach sonstigen international anerkannten wissenschaftlichen Methoden durchzuführen, wenn

1. die Richtlinie für bestimmte Prüfungen keine Regelungen enthält,
2. die in der Richtlinie genannten Prüfmethoden für die Untersuchung einer bestimmten Eigenschaft eines Stoffes nicht geeignet sind, oder
3. derartige Methoden mit einer geringeren Anzahl von Versuchstieren oder mit einer geringeren Belastung der Tiere zu gleichwertigen Ergebnissen wie die in der Richtlinie genannten Prüfmethoden führen.

Bei gleichwertigen Prüfmethoden ist jeweils diejenige anzuwenden, die den Verzicht auf Tierversuche zuläßt oder, falls dies nicht möglich ist, die geringstmögliche Anzahl von Versuchstieren erfordert oder bei der die geringste Belastung für die Versuchstiere auftritt.

(5) Prüfnachweise müssen die vollständigen Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen wiedergeben. Über die verwendeten Prüfmethoden sind vollständige Angaben zu machen. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 3 Nr. 2 und 3 ist die Verwendung der gewählten Methoden zu begründen.

-5- 333/90

- 4 -

§ 3

Nähere Bestimmungen zu § 6 ChemG (Anmeldeunterlagen)

Es sind vorzulegen

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ChemG:

- a) Bezeichnung des Stoffes nach dem System der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie, bei Polymeren auch die Bezeichnung und die Gewichtsanteile der Monomeren, wie sie bei der Synthese eingesetzt werden, b) weitere Bezeichnungen, insbesondere allgemeine Bezeichnung, Handelsbezeichnungen, Abkürzungen, c) Kennziffern und Bezeichnung, soweit vom Chemical Abstracts Service zugeteilt, d) Summenformel und Strukturformel, bei Polymeren auch das mittlere Molekulargewicht,

1) International Union of Pure and Applied Chemistry, Organic Chemistry Division, Commission on Nomenclature of Organic Chemistry; Nomenclature of Organic Chemistry, Sections A,B,C,D,E,F,H, 1979 Edition; International Union of Pure and Applied Chemistry, Inorganic Chemistry Division, Commission on Nomenclature of Inorganic Chemistry; Nomenclature of Inorganic Chemistry, Second Edition, Definitive Rules 1970; International Union of Pure and Applied Chemistry, Inorganic Chemistry Division, Commission on Nomenclature of Inorganic Chemistry; How to Name an Inorganic Substance, Second Edition; die Bände, erschienen in der Pergamon Press GmbH, 6242 Kronberg-Taunus, sind bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

Drucksache 333/90

- 5 -

- e) Angaben zur Reinheit einschließlich ihrer möglichen Schwankungsbreite in Prozent, bezogen auf die Beschaffenheit des Stoffes, wie dieser in Verkehr gebracht oder eingeführt werden soll, f) Angaben über Art und Gewichtsanteile der Hilfsstoffe, der Hauptverunreinigungen sowie der übrigen dem Hersteller oder Einführer bekannten Verunreinigungen und Zersetzungsprodukte, g) Spektraldaten, soweit sie zur Identifizierung geeignet sind; den Spektraldaten sind die Spektren beizufügen, die im ultravioletten, sichtbaren und im infraroten Wellenlängenbereich des Lichtes sowie mit den Methoden der kernmagnetischen Resonanzspektroskopie aufgenommen sind, h) vollständige Beschreibung oder Angabe entsprechender Literaturstellen über die verwendeten Nachweis- und Bestimmungsmethoden, die zur Ermittlung der nach den Buchstaben e bis g anzugebenden Merkmale verwendet wurden;

2. nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ChemG:

- a) Angaben über die bestimmungsgemäßen Verwendungszwecke und Vermarktungsformen unter Nennung der Funktionen des Stoffes und der erwarteten Wirkungen, b) Angaben über die bestimmungsgemäße Verwendungsart einschließlich der zur Anwendung kommenden Verarbeitungsverfahren sowie über die damit verbundenen Verarbeitungsschritte und Emissionsdaten, soweit diese dem Anmeldepflichtigen vorliegen, c) Angaben über die bestimmungsgemäßen Verwendungsbereiche in offenen und geschlossenen Systemen, unterteilt nach Verwendung in Industriezweigen, berufsbedingter Verwendung in Landwirtschaft und Gewerbe sowie Verwendung in sonstigen Verwendungsbereichen;

3. nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 ChemG:

Angaben über mögliche schädliche Wirkungen für Mensch und Umwelt bei den vorhersehbaren Verwendungen, soweit der Stoff nicht durch Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes eingestuft ist;

4. nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 ChemG:

Angaben über

- a) die voraussichtliche jährliche Gesamtmenge, die hergestellt, gewonnen oder eingeführt werden soll, beginnend mit den ersten zwölf Monaten nach erstmaligem Inverkehrbringen oder erstmaliger Einfuhr; dabei genügt die Angabe der Mengenbereiche 1 bis 10, 10 bis 50, 50 bis 100, 100 bis 500, 500 bis 1000, 1000 bis 5000 oder mehr als 5000 Tonnen,
- b) die voraussichtliche prozentuale Verteilung der Herstellungs- und Einfuhrmengen, beginnend mit den ersten zwölf Monaten; die Verteilung muß sich auf die bestimmungsgemäßen Verwendungsarten sowie auf die bestimmungsgemäßen Verwendungsbereiche beziehen; die Angaben zu den Verwendungsbereichen müssen sich nach industrieller, gewerblicher und sonstiger Verwendung, jeweils in offenen oder geschlossenen Systemen, unterscheiden;

5. nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 ChemG:

Angaben zur geordneten Entsorgung, zur möglichen Wiederverwendung und Neutralisierung, aufgeteilt nach Maßnahmen im industriellen und gewerblichen sowie im öffentlichen Bereich

- a) Beschreibung von Verfahren, die unter Berücksichtigung der Eigenschaften des Stoffes oder seiner Reaktionsprodukte zur geordneten Entsorgung geeignet sind, zum Beispiel Verbrennung, Abwasserbehandlung, Lagerung in einer

- Deponie, Absorptionsmöglichkeiten für Gase,
- b) Beschreibung von Verfahren zur Rückgewinnung oder Aufarbeitung als Form der Wiederverwendung,
 - c) Beschreibung von Möglichkeiten zur Neutralisierung;

6. nach § 6 Abs. 2 ChemG:

- a) Empfehlungen für eine ordnungsgemäße Verwendung einschließlich entsprechender Vorsichtsmaßnahmen, insbesondere für die Handhabung, die Lagerung und die Beförderung;
- b) Hinweise auf mögliche Brandgefahr, Empfehlungen von Löschmitteln und Angabe der bei der Verbrennung oder Pyrolyse entstehenden Produkte, sofern die bestimmungsgemäße Verwendung dies erforderlich macht;
- c) Hinweise auf sonstige mögliche Gefahren, insbesondere bei chemischen Reaktionen in Verbindung mit Wasser;
- d) Empfehlungen für betriebliche und außerbetriebliche Sofortmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- oder Umweltschäden bei unbeabsichtigtem Verbreiten;
- e) Empfehlungen für Sofortmaßnahmen bei Personenschäden, zum Beispiel bei Vergiftungen, sonstige Behandlungsempfehlungen;
- f) Angabe der vorgesehenen Einstufung nach § 3 a Abs. 1 des Chemikaliengesetzes;
- g) Angaben über die vorgesehene Verpackung und Kennzeichnung nach § 13 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes.

§ 4

Nähere Bestimmungen zu § 7 ChemG
(Prüfnachweise der Grundprüfung)

Es sind vorzulegen

1. nach § 7 Nr. 1 ChemG

Nachweis über die Ermittlung des Schmelzpunktes, des Siedepunktes, der relativen Dichte, des Dampfdruckes, der Oberflächenspannung, der Wasserlöslichkeit, der Fettlöslichkeit, des Verteilungskoeffizienten in einer Mischung aus n-Oktanol und Wasser, des Flammpunktes, der Entzündlichkeit, der Explosionsgefährlichkeit, der Selbstentzündlichkeit, der brandfördernden Eigenschaften, der Art und Gewichtsanteile der Hilfsstoffe, der Hauptverunreinigungen sowie der übrigen dem Hersteller oder Einführer bekannten Verunreinigungen und Zersetzungsprodukte;

2. nach § 7 Nr. 2 ChemG

Nachweis über die Prüfung auf akute Toxizität grundsätzlich an einer Nagetierart auf dem oralen und mindestens einem weiteren Verabreichungsweg (dermal, inhalativ), der durch den bestimmungsgemäßen Verwendungszweck und die physikalischen Eigenschaften des Stoffes bestimmt wird; bei flüchtigen Flüssigkeiten ist auf oralem und inhalativem Verabreichungsweg, bei Gasen ausschließlich auf inhalativem Verabreichungsweg zu prüfen;

3. nach § 7 Nr. 3 ChemG

Nachweis über die Prüfung auf Anhaltspunkte für erbgutverändernde und krebserzeugende Eigenschaften durch einen bakteriellen Test zur Ermittlung der Auslösung von Genmuta-

tionen sowie durch einen Säugerzelltest in vitro oder in vivo zur Ermittlung der Auslösung von Chromosomenaberrationen (oder Mikrokernen);

4. nach § 7 Nr. 4 ChemG

Nachweis über die Prüfung auf Haut- und Augenreizung;

5. nach § 7 Nr. 5 ChemG

Nachweis über die Prüfung auf Sensibilisierung an der Haut;

6. nach § 7 Nr. 6 ChemG

Nachweis über die Prüfung auf subakute Toxizität grundsätzlich an einer Nagetierart über eine Dauer von mindestens 28 Tagen; der Verabreichungsweg richtet sich nach dem bestimmungsgemäßen Verwendungszweck, dem Ergebnis der Prüfung auf akute Toxizität und den physikalischen Eigenschaften des Stoffes;

7. nach § 7 Nr. 7 ChemG

Nachweis über die Prüfung auf abiotische Abbaubarkeit, Darstellung des biologischen Stoffabbaus mit Hilfe von Mikroorganismen über längstens 28 Tage;

8. nach § 7 Nr. 8 ChemG

Nachweis über die Prüfung auf Toxizität an einer Fischart über eine Dauer von 96 Stunden, Prüfung auf Toxizität an einer Wasserflohart über eine Dauer von in der Regel 48 Stunden, in zu begründenden Ausnahmefällen von 24 Stunden.

§ 5

Nähere Bestimmungen zu § 9 ChemG (Zusatzprüfung, 1. Stufe)

Auf Verlangen der Anmeldestelle sind vorzulegen

1. nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 ChemG

Nachweis über die Prüfung auf subchronische Toxizität an einer Tierart über eine Dauer von mindestens 90 Tagen;

2. nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 ChemG

Nachweis über die Prüfung auf Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit an einer Tierart und Generation sowie auch an der zweiten Generation, falls bei der ersten Generation keine eindeutigen Ergebnissen erzielt werden;

3. nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 ChemG

Nachweis über die Prüfung auf krebserzeugende und erbgutverändernde sowie fruchtschädigende Eigenschaften; führt die Prüfung auf krebserzeugende oder die Prüfung auf erbgutverändernde Eigenschaften oder eine der Prüfungen nach § 4 Nr. 3 zu einem positiven Ergebnis, so ist die Bedeutung des positiven Befundes hinsichtlich einer krebserzeugenden oder erbgutverändernden Wirkung für den Menschen zu ermitteln;

4. nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 ChemG

Nachweis über die Prüfung auf potentielle biologische Abbaubarkeit sowie weitergehende abiotische Abbaubarkeit;

5. nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 ChemG

Nachweis über die Prüfung auf Bioakkumulation an einer Fischart;

6. nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 ChemG

Nachweis über die Prüfung an der Wasserflohart *Daphnia magna* in bezug auf die Fortpflanzung und Sterblichkeit über eine Dauer von 21 Tagen, Prüfung der Toxizität an einer Fischart über eine Dauer von mindestens 14 Tagen;

7. nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 ChemG

Nachweis über die Prüfung auf Wachstumshemmung an einer einzelligen Grünalgenart über eine Dauer von mindestens 72 Stunden;

8. nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 ChemG

Nachweis über die Prüfung auf Wirkungen auf höhere Pflanzen, Wirkungen auf eine Regenwurmart.

§ 6

Nähere Bestimmungen zu § 9a ChemG (Zusatzprüfung, 2. Stufe)

Auf Verlangen der Anmeldestelle sind vorzulegen

1. nach § 9a Abs. 1 Nr. 1 ChemG

Nachweis über die Prüfung auf biotransformatorische und toxikokinetische Eigenschaften;

2. nach § 9a Abs. 1 Nr. 2 ChemG

Nachweis über die Prüfung auf chronische Toxizität im Tierversuch;

3. nach § 9a Abs. 1 Nr. 3 ChemG

Nachweis über die Prüfung auf krebserzeugende Eigenschaften im Langzeittierversuch;

4. nach § 9a Abs. 1 Nr. 4 ChemG

Nachweis über die Prüfung auf akute und subakute Toxizität an zwei anderen Tierarten als unter § 4 Nr. 2 und 6;

5. nach § 9a Abs. 1 Nr. 5 ChemG

Nachweis über die Prüfung auf verhaltensstörende Eigenschaften im Tierversuch;

6. nach § 9a Abs. 1 Nr. 6 ChemG

Nachweis über die Prüfung auf Fruchtbarkeitsverändernde Eigenschaften durch Untersuchung der Fortpflanzung über drei Generationen, falls in den Prüfungen nach § 5 Nr. 2 eine

Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit festgestellt wurde, und fruchtschädigende Eigenschaften an Nichtnagern, falls in den Prüfungen nach § 5 Nr. 3 Auswirkungen auf das vorgeburtliche Leben festgestellt wurden;

7. nach § 9a Abs. 1 Nr. 7 ChemG

Nachweis über die Prüfung auf Mobilität im Wasser, im Boden und in der Luft;

8. nach § 9a Abs. 1 Nr. 8 ChemG

Nachweis über die Prüfung auf abiotische und biologische Abbaubarkeit;

9. nach § 9a Abs. 1 Nr. 9 ChemG

Nachweis über die Prüfung auf Bioakkumulation;

10. nach § 9a Abs. 1 Nr. 10 ChemG

Nachweis über die Prüfung auf langfristige Toxizität gegenüber Wasser- und Bodenorganismen unter Berücksichtigung der Wirkung auf die Fortpflanzung;

11. nach § 9a Abs. 1 Nr. 11 ChemG

Nachweis über die Prüfung auf Toxizität gegenüber Vögeln unter Berücksichtigung der Wirkung auf die Fortpflanzung;

12. nach § 9a Abs. 1 Nr. 12 ChemG

Nachweis über die Prüfung auf Adsorption und Desorption bei geringer Abbaubarkeit des Stoffes sowie auf weitere Eigenschaften, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Eigenschaften des Stoffes umweltgefährlich sind.

§ 7

**Nähere Bestimmungen zu § 16a ChemG
(Mitteilungspflichten bei von der Anmeldepflicht ausgenommenen
neuen Stoffen)**

Es sind vorzulegen

1. nach § 16a Abs. 1 Nr. 1 ChemG

Angaben über die Identitätsmerkmale nach § 3 Nr. 1;

2. nach § 16a Abs. 1 Nr. 2 ChemG

Angaben über die voraussichtliche jährliche Gesamtmenge des Stoffes, die der Mitteilungspflichtige im Geltungsbereich des ChemG in den Verkehr bringen will; dabei genügt die Angabe der Mengenbereiche weniger als 10, 10 bis 100, 100 bis 1000 Kilogramm, über 1000 Kilogramm.

3. nach § 16a Abs. 1 Nr. 3 ChemG

Angaben über die voraussichtliche jährliche Gesamtmenge des Stoffes, die der Hersteller insgesamt in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr bringen will; dabei genügt die Angabe der Mengenbereiche weniger als 10, 10 bis 100, 100 bis 1000 Kilogramm, 1 bis 10, mehr als 10 Tonnen.

4. nach § 16a Abs. 1 Nr. 4 ChemG

Hinweise zur Verwendung nach § 3 Nr. 2;

5. nach § 16a Abs. 1 Nr. 5 ChemG

Empfehlungen über die Vorsichtsmaßnahmen beim Verwenden und über Sofortmaßnahmen bei Unfällen nach § 3 Nr. 6 Buchstaben a bis e;

6. nach § 16a Abs. 1 Nr. 6 ChemG

Angaben über die von ihm vorgesehene Kennzeichnung nach § 3 Nr. 6 Buchstaben f und g;

7. nach § 16a Abs. 2 Nr. 1 ChemG

Nachweis über die Ermittlung des Schmelzpunktes, des Siedepunktes, des Dampfdrucks, der Oberflächenspannung, der Wasserlöslichkeit, des Verteilungskoeffizienten in einer Mischung aus n-Oktanol und Wasser, des Flammpunktes und der Entzündlichkeit;

8. nach § 16a Abs. 2 Nr. 2 ChemG

Nachweis über die Prüfung auf akute Toxizität an einer Nagetierart auf einem Verabreichungsweg, der dem bestimmungsgemäßen Verwendungszweck und den physikalischen Eigenschaften des Stoffes Rechnung trägt;

9. nach § 16a Abs. 2 Nr. 3 ChemG

Nachweis über die Prüfung auf reizende und ätzende Eigenschaften nach § 4 Nr. 4;

10. nach § 16a Abs. 2 Nr. 4: ChemG

Nachweis über die Prüfung auf sensibilisierende Eigenschaften nach § 4 Nr. 5;

11. nach § 16a Abs. 2 Nr. 5 ChemG

Nachweis über die Prüfung auf Anhaltspunkte für erbgutverändernde und krebserzeugende Eigenschaften durch einen bakteriellen Test zur Ermittlung der Auslösung von Genmutationen; ist für die Prüfung des Stoffes ein bakterieller Test nicht geeignet, so ist ein Test zur Ermittlung der Auslösung von Chromosomenaberrationen durchzuführen;

12. nach § 16a Abs. 2 Nr. 6 ChemG

Nachweis über den biologischen Stoffabbau mit Hilfe von Mikroorganismen über längstens 28 Tage;

13. nach § 16a Abs. 2 Nr. 7 ChemG

Nachweis über die Prüfung auf Toxizität nach kurzzeitiger Einwirkung an einer Wasserflohart über eine Dauer von in der Regel 48 Stunden oder eine Prüfung an einer Fischart über eine Dauer von 96 Stunden soweit diese bereits nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist.

§ 8

Nähere Bestimmungen zu § 16b ChemG

(Mitteilungspflichten bei neuen Stoffen, die nicht oder nur außerhalb der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebracht werden)

Es sind vorzulegen

1. nach § 16b Abs. 2 Nr. 1 ChemG

Angaben über die Identitätsmerkmale nach § 3 Nr. 1

2. nach § 16b Abs. 2 Nr. 2 ChemG

Angaben über die voraussichtliche Gesamtmenge des Stoffes, die hergestellt oder gewonnen werden soll; dabei genügt die Angabe der Mengenbereiche 1 bis 10, 10 bis 50, 50 bis 100, 100 bis 500, 500 bis 1000, 1000 bis 5000 oder mehr als 5000 Tonnen,

3. nach § 16b Abs. 2 Nr. 3 ChemG

Hinweise zur Verwendung nach § 3 Nr. 2;

4. nach § 16b Abs. 2 Nr. 4 ChemG

Prüfnachweise nach § 7 Nr. 7 bis 13;

5. nach § 16b Abs. 2 Nr. 5 ChemG

Empfehlungen über die Vorsichtsmaßnahmen beim Verwenden, über Sofortmaßnahmen bei Unfällen sowie die vorgesehene Kennzeichnung nach § 3 Nr. 6;

6. nach § 16b Abs. 3 ChemG

Nachweis über die Prüfung auf Toxizität an einer Fischart über eine Dauer von 96 Stunden; wurde dieser Nachweis bereits nach Nummer 4 in Verbindung mit § 7 Nr. 13 erbracht, so ist ein Nachweis über die Prüfung auf Toxizität nach kurzzeitiger Einwirkung an einer Wasserflohart über eine Dauer von in der Regel 48 Stunden vorzulegen.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Chemikaliengesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über Anmeldeunterlagen und Prüfnachweise nach dem Chemikaliengesetz vom 30. November 1981 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 1989 (BGBl. I S. 1074), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für
Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Das in seinen materiellen Vorschriften am 01.08.1990 in-krafttretende Erste Gesetz zur Änderung des Chemikalien-gesetzes vom 14. März 1990 (BGBl. I Seite 493) enthält u.a. eine erhebliche Ausweitung der Mitteilungspflichten für von der Anmeldepflicht ausgenommene, neue Stoffe (§ 16a ChemG n.F.), die Begründung neuer Mitteilungspflichten für Zwischenprodukte und Exportchemikalien (§ 16b ChemG n.F.), eine stärkere Berücksichtigung des Tier-schutzaspektes im Rahmen der Verordnungsermächtigung zur Bestimmung von Art und Umfang der vorzulegenden Prüfnach-weise (§ 20 Abs. 6 Satz 2 ChemG n.F.) sowie eine Neuord-nung der Vorschriften über die im Anmeldeverfahren vorzu-legenden Unterlagen und Prüfnachweise (§§ 6, 7, 9 und 9a ChemG n.F.).

Die vorliegende Verordnung enthält auf der Grundlage des § 20 Abs. 6 ChemG n.F., der nach Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 des Änderungsgesetzes bereits am 23. März 1990 in Kraft getreten ist, nähere Bestimmungen über Inhalt und Form der Unterlagen sowie Art und Umfang der Prüfnachweise, die im Anmeldeverfahren und bei Mitteilungen nach den §§ 16 - 16b ChemG n.F. ab dem 01.08.1990 vorzulegen sind. Sie schafft damit die erforderlichen, untergesetzlichen Grundlagen für die praktische Umsetzung des novellierten Chemikaliengesetzes in diesen Bereichen.

Die Verordnung löst die bisher geltende Verordnung über Anmeldeunterlagen und Prüfnachweise nach dem Chemikalien-gesetz vom 30. November 1981 (BGBl. I Seite 1-4), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 1989 (BGBl. I Seite 1074) ab. Damit wird regelungstechnisch dem Umstand Rechnung getragen, daß die mit der Ausweitung der Mit-

teilungspflichtigen verbundene Erweiterung des Regelungsgegenstandes eine grundlegende Umgestaltung der bisherigen Verordnung erforderlich macht, die über den üblichen Inhalt einer Änderungsverordnung hinausgeht. Insbesondere wird es auf diese Weise erleichtert, die allgemeinen, für das Anmeldeverfahren und die Mitteilungen gleichermaßen geltenden Regeln in einer einheitlichen Vorschrift (§ 2) zusammenzufassen.

Die Prüfungen, die in der Verordnung vorgeschrieben sind, beruhen auf EG-Recht und entsprechen OECD-Beschlüssen; soweit mit den Prüfungen keine physikalischen Daten ermittelt werden, sind nach dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse Versuche mit Tieren vielfach nicht zu ersetzen.

Nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind Tierversuche auf das unerläßliche Maß einzuschränken; sie dürfen insbesondere nicht durchgeführt werden, wenn der verfolgte Zweck durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. Die Bundesregierung fördert deshalb seit langem Forschungsvorhaben, um Methoden zu entwickeln und zu validieren, bei denen weniger Tiere verwendet oder Tierversuche durch Versuche an schmerzfreier Materie ersetzt werden können.

Die Verordnung konkretisiert Forderungen, die sich aus dem ChemG n.F. ergeben. Die dem Bund entstehenden Mehrkosten wurden bereits bei der Abschätzung der zusätzlichen Kosten im Rahmen des ChemG n.F. berücksichtigt. Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Gemessen an den Gesamtherstellungskosten sind die zusätzlichen Kosten für die Chemische Industrie so gering, daß preisliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

§ 1 enthält die Festlegung des Anwendungsbereichs und der Zweckbestimmung der Verordnung. Im Bereich der Mitteilungen ist der Anwendungsbereich der Verordnung nach Satz 1 Nr. 2 auf die sich unmittelbar aus dem Chemikaliengesetz ergebenden Mitteilungspflichten nach den §§ 16 - 16b ChemG n.F. beschränkt. Die näheren Bestimmungen zur Mitteilungspflicht nach § 16e ChemG n.F. zugunsten der Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen sollen wegen der systematischen Sonderstellung dieser Vorschrift in einer gesonderten Verordnung geregelt werden. Über Mitteilungspflichten nach § 16c oder § 16d ChemG n.F. sind nähere Bestimmungen erst erforderlich, wenn von den dortigen Verordnungsermächtigungen zur Begründung von Mitteilungspflichten Gebrauch gemacht wird.

Die Formulierung zur Zweckbestimmung in Satz 2 stellt klar, daß die Regelungen der Verordnung nicht die in diesem Bereich zu erfüllenden Pflichten abschließend wiedergeben, sondern lediglich die gesetzliche Regelung in Teilbereichen konkretisieren. Insbesondere trifft die Verordnung nicht für alle, sondern nur für bestimmte der sich aus den angegebenen Vorschriften des Chemikaliengesetzes ergebenden Vorlagepflichten nähere Bestimmungen. Zusätzlich zu beachten sind ferner die in den §§ 20 und 20a des Chemikaliengesetzes enthaltenen, allgemeinen Regeln zur Vorlage von Prüfnachweisen.

Zu § 2

In § 2 sind allgemeine, für den gesamten Anwendungsbereich der Verordnung geltende Vorschriften über die Vorlage von Unterlagen und Prüfnachweisen zusammengefaßt. Sie gelten damit auch für die Änderungsmitteilungen nach

§ 16 ChemG, der durch das Erste Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes zwar nur in Detailpunkten geändert worden ist, für dessen Ausfüllung jedoch aufgrund mangelnder gesetzlicher Ermächtigung bisher keine näheren Bestimmungen getroffen werden konnten.

Inhaltlich lehnen sich die Regelungen des § 2 weitgehend an die entsprechenden Vorschriften der bisherigen Anmelde- und Prüfnachweisverordnung an, berücksichtigen jedoch die Vollzugserfahrungen mit den bisherigen Regelungen sowie die durch die Chemikaliengesetznovelle verstärkte Berücksichtigung des Tierschutzes.

Im einzelnen:

Zu § 2 Abs. 1

Absatz 1 greift die in § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der bisherigen Verordnung enthaltene Regelung auf. Die Unterlagen sind nunmehr jedoch praktischen Erfordernissen entsprechend in jeweils 5 gleichen Sätzen einzureichen. Ferner kann die Anmeldestelle jetzt die Übermittlung der Angaben auf einem anderen geeigneten Datenträger - etwa einer Datenverarbeitungsdiskette, die eine unmittelbare Überspielung der Angaben in die Datenverarbeitungsanlage der Anmeldestelle ermöglicht - im Einzelfall oder allgemein zulassen.

Zu § 2 Abs. 2

Absatz 2 Satz 1 nimmt den Gedanken des § 6 Abs. 1 Satz 1 der bisherigen Verordnung auf. Zusätzlich wird klargestellt, daß jede Anmeldung oder Mitteilung den Namen und die Anschrift des Anmelde- oder Mitteilungspflichtigen sowie Angaben über die Identität des Stoffes enthalten muß. Dies ist erforderlich, damit jederzeit die erforderliche eindeutige Zuordnung der Anmelde- oder Mitteilungs-

unterlagen zu einem bestimmten Stoff vorgenommen werden kann.

Absatz 2 Satz 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß nach dem novellierten Chemikaliengesetz insbesondere wegen der Mitteilungspflichten nach § 16a ChemG n.F. in Zukunft der Fall eintreten wird, daß ein Anmeldepflichtiger bestimmte Unterlagen und Prüfnachweise über den anzumeldenden Stoff der Anmeldestelle bereits bei einer früheren Mitteilung vorgelegt hat. Für diese Fälle wird bestimmt, daß im Rahmen der Anmeldung auf die früher vorgelegten Unterlagen Bezug zu nehmen ist. Diese Regelung ist im Hinblick auf die Belange des Tierschutzes erforderlich; zugleich trägt sie zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Zu § 2 Abs. 3

Absatz 3 entspricht der Regelung über § 4 Abs. 3 der bisherigen Verordnung, die lediglich im Hinblick auf die Erweiterung auf die Mitteilungspflichten redaktionell angepaßt wurde.

Zu § 2 Abs. 4

Absatz 4 regelt allgemeine Fragen zum Inhalt der Prüfnachweise, insbesondere zu den anzuwendenden Prüfmethoden und der Beachtung des Tierschutzes bei ihrer Auswahl. Die bisher hierzu bestehenden Regelungen in den §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 3 der Anmelde- und Prüfnachweisverordnung werden dabei vor allem im Hinblick auf den Tierschutz fortentwickelt.

Satz 1 legt fest, daß die Prüfungen grundsätzlich nach den Bestimmungen der Richtlinie 79/831/EWG des Rates vom 18. September 1979 (6. Änderungsrichtlinie) zu erfolgen haben. Dies gilt für den gesamten Anwendungsbereich der Verordnung, also auch für die EG-rechtlich nicht harmoni-

sierten Mitteilungen nach § 16a und § 16b ChemG n.F.. Damit wird insbesondere sichergestellt, daß die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung vorgesehene Bezugnahme im Anmeldeverfahren auf frühere Mitteilungen unproblematisch erfolgen kann. Dies trägt zu einer Verringerung der Anzahl der Tierversuche und gleichzeitig zur Vereinfachung im Verwaltungsvollzug bei. Die Bezugnahme auf die Regelungen der Gefahrstoffrichtlinie erfolgt nunmehr in der Form einer gleitenden Verweisung auf die jeweils jüngste im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte Fassung dieser Richtlinie. Gesonderte Umsetzungsakte für Änderungen und Fortschreibungen des EG-rechtlichen Prüfmethodenkatalogs sind damit in Zukunft nur dann noch erforderlich, wenn im Einzelfall ein Bedürfnis für zusätzliche Regelungen oder Modifikationen gesehen wird.

In Absatz 4 Satz 3 wird EG-rechtskonform festgelegt, daß in bestimmten Fällen sonstige, international anerkannte wissenschaftliche Prüfmethoden anzuwenden sind. Die Regelung stellt eine Fortentwicklung der bisherigen Soll-Vorschrift in § 4 Abs. 2 Satz 2 der Anmelde- und Prüfnachweisverordnung vor allem im Interesse des Tierschutzes dar. Dies gilt insbesondere für die Regelung in Ziffer 3, wonach in Zukunft bei Vorliegen international anerkannter Prüfmethoden, die dem Tierschutzgedanken weiter entgegenkommen als die im EG-Katalog aufgeführten Prüfmethoden, die Verwendung der schonenderen Methode zwingend vorgeschrieben ist. Die Festlegung auf international anerkannte Methoden in allen Fällen des Satzes 3 soll der Gefahr entgegenwirken, daß die Pflicht zur Verwendung von Alternativmethoden mangels internationaler Anerkennung im Ergebnis zu Mehrfachprüfungen führt, die dem mit dieser Vorschrift verfolgten Tierschutzinteresse nicht entsprechen.

Satz 4 entspricht in redaktionell angepaßter Form der in § 4 Abs. 2 Satz 3 der bisherigen Anmelde- und Prüfnachweisverordnung getroffenen Regelung. Die Verpflichtung, bei gleichwertigen Prüfmethoden die im Interesse des Tierschutzes jeweils schonendere auszuwählen, ist zusätzlich zu der in Satz 3 Ziffer 3 getroffenen Regelung erforderlich, um Klarheit in den Fällen zu schaffen, in denen zwischen mehreren im EG-Katalog enthaltenen oder mehreren anderen Prüfmethoden auszuwählen ist.

Zu § 2 Abs. 5

Satz 1 stellt klar, daß Prüfnachweise die vollständigen Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen wiedergeben müssen. Satz 2 entspricht in redaktionell angepaßter Form der in § 4 Abs. 2 Satz 4 der bisherigen Anmelde- und Prüfnachweisverordnung getroffenen Regelung.

Zu § 3

§ 3 der Verordnung trifft nähere Bestimmungen zum Inhalt der Anmeldeunterlagen nach § 6 Abs. 1 ChemG.

Die Nummer 1 Buchstaben b, e, f, g und h, Nummer 2 Buchstabe c, Nummern 3 und 4, Nummer 5 Buchstaben b und c und Nummer 6 werden lediglich redaktionell angepaßt und entsprechen den Formulierungen der bisherigen Anmelde- und Prüfnachweisverordnung.

Die nach Nummer 1 Buchstabe a geforderte Angabe der Bezeichnung der bei der Synthese von Polymeren eingesetzten Monomeren einschließlich deren Gewichtsanteile ist erforderlich, um zu ermitteln, ob es sich um einen neuen Stoff im Sinne des § 3 Nr. 3 ChemG n.F. handelt.

Die nach Nummer 1 Buchstabe c zusätzlich geforderte Angabe der Bezeichnung bedeutet für den Anmelder keinen Mehraufwand, da der Chemical Abstracts Service regelmäßig mit der Zuteilung der Kennziffer auch die chemische Bezeichnung angibt.

Die nach Nummer 1 Buchstabe d verlangte Angabe des mittleren Molekulargewichts bei Polymeren ist zur Feststellung der Stoffidentität erforderlich.

In der Nummer 2 Buchstaben a und b werden die näheren Bestimmungen hinsichtlich der anzugebenden Verwendung weiter konkretisiert.

Der in Nummer 5 neu eingeführte Begriff der "geordneten Entsorgung" erfolgt in Anlehnung an die neuere abfallrechtliche Terminologie, die auch in § 6 Abs. 1 Nr. 5 ChemG n.F. aufgenommen wurde.

Zu § 4

§ 4 der Verordnung trifft nähere Bestimmungen zu den vorzulegenden Prüfnachweisen der Grundstufe nach § 7 ChemG n.F..

Die Nummern 1, 2, 4 und 6 wurden lediglich redaktionell angepaßt und entsprechen den Formulierungen der bisherigen Anmelde- und Prüfnachweisverordnung.

Die Nummern 3 und 5 werden den Bestimmungen des Anhang V der Richtlinie 79/831/EWG angepaßt. Eine sachliche Änderung erfolgt hierdurch nicht.

Die Nummern 7 und 8 übernehmen die in § 6 Nr. 6 der bisherigen Verordnung vorgeschriebenen Prüfnachweise in sprachlich überarbeiteter Form. Die Ausdehnung der Prüfungsdauer in Nummer 8 auf 96 Stunden für Fische bzw. 48

Stunden für Daphnien entspricht dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis und der derzeitigen Fassung der einschlägigen OECD-Richtlinie. Eine entsprechende Anpassung auf EG-Ebene liegt im Entwurf vor und wird voraussichtlich in Kürze verabschiedet.

Zu § 5

§ 5 der Verordnung trifft nähere Bestimmungen zu den Prüfungen der Stufe 1 nach § 9 Abs. 1 ChemG n.F..

Die Nummern 1 und 2 wurden lediglich redaktionell angepaßt und entsprechen den Formulierungen der bisherigen Anmelde- und Prüfnachweiseverordnung.

Nach Nummer 3 ist in der Stufe 1 bei Vorliegen positiver Befunde aus Prüfungen auf krebserzeugende und erbgutverändernde Eigenschaften die Übertragbarkeit dieser Befunde auf den Menschen zu ermitteln. Diese Formulierung trägt der Erfahrung Rechnung, daß die Entscheidung über die Erforderlichkeit weiterer Prüfungen nur im Einzelfall getroffen werden kann; dabei sind auch die Belange des Tierschutzes zu berücksichtigen.

Die nicht zwingend erforderliche Wiederholung der Bestimmungen des § 9 Abs. 1 Nr. 4 ChemG n.F. in der Nummer 4 der Verordnung dient der Vereinfachung für den Anwender.

Die Nummern 5, 6 und 8 wurden ohne inhaltliche Änderungen neu formuliert.

Nach Nummer 7 wird die Dauer der Prüfung auf Wachstumshemmung an einer einzelligen Grünalgenart zur Anpassung an EG-Recht auf 76 Stunden reduziert.

Zu § 6

§ 6 der Verordnung trifft nähere Bestimmungen zu den Prüfungen der Stufe 2 nach § 9a Abs. 1 n.F..

Die Nummern 1 bis 6 wurden lediglich redaktionell angepaßt und entsprechen den Formulierungen der bisherigen Anmelde- und Prüfnachweisverordnung.

Hinsichtlich der Prüfung auf akute und subakute Toxizität nach § 6 Nr. 4 kann, sofern sich ihre Erforderlichkeit aus § 5 oder aus § 6 Nr. 1 ergibt, auf Untersuchungen an zwei weiteren Tierarten nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis nicht verzichtet werden.

Die nicht zwingend erforderliche Wiederholung der Bestimmungen des § 9a Abs. 1 Nr. 7 bis 12 ChemG n.F. in den Nummern 7 bis 12 der Verordnung dienen der Vereinfachung für den Anwender.

Zu § 7

§ 7 Abs. 1 der Verordnung trifft nähere Bestimmungen zu den Mitteilungspflichten bei von der Anmeldung ausgenommenen neuen Stoffen nach § 16a Abs. 1 und 2 ChemG n.F..

Die nach den Nummern 1, 4, 5, 6, 9, 10 und 12 vorzulegenden Angaben bzw. Prüfnachweise entsprechen den Anforderungen bei der Anmeldung neuer Stoffe.

In den Nummern 2 und 3 werden nähere Bestimmungen über die Angabe der vom Hersteller in den Verkehr gebrachten Mengen getroffen.

Nach Nummer 7 wird im Vergleich zu den bei der Anmeldung neuer Stoffe geforderten Prüfnachweisen ein geringerer

Prüfumfang gefordert, der sich auf die zur vorläufigen Bewertung des Stoffes unumgänglichen Parameter erstreckt.

Aus Tierschutzgründen wird die in Nummer 8 geforderte Ermittlung der akuten Toxizität auf einen Verabreichungsweg, die Prüfung auf Anhaltspunkte für erbgutverändernde und krebserzeugende Eigenschaften nach Nummer 11 auf einen bakteriellen Test, soweit dieser für den zu prüfenden Stoff geeignet ist, und die Prüfung der Toxizität gegenüber Wasserorganismen nach Nummer 13 auf Daphnien begrenzt. Der Daphnientest kann durch einen Fishtest ersetzt werden, sofern dieser bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften vorzulegen ist.

Zu § 8

§ 8 der Verordnung trifft nähere Bestimmungen zu den Mitteilungspflichten bei neuen Stoffen, die nicht oder nur außerhalb der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebracht werden, nach § 16b Abs. 2 und 3 ChemG n.F..

Die nach den Nummern 1, 3, 4 und 5 vorzulegenden Angaben entsprechen den Anforderungen bei der Anmeldung neuer Stoffe.

Nach Nummer 2 werden nähere Bestimmungen über die Angabe der hergestellten Menge getroffen.

Nach Nummer 6 wird bei Erreichen von 10 Jahrestonnen aufgrund der dadurch erhöhten Umweltrelevanz ein zusätzlicher Test gefordert, so daß hinsichtlich der Prüfung auf Toxizität gegenüber Wasserorganismen die Mitteilung nach § 16b ChemG n.F. dann das Niveau der Grundstufe des Anmeldeverfahrens erreicht.

Zu § 9

§ 9 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 10

Die Regelung des Inkrafttretens zum 1. August 1990 stellt das zeitgleiche Inkrafttreten mit der Novellierung des Chemikaliengesetzes durch das Erste Änderungsgesetz sicher. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Verordnung außer Kraft.

22.06.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über Prüfnachweise und sonstige Anmelde- und
Mitteilungsunterlagen nach dem Chemikaliengesetz
(Prüfnachweisverordnung - ChemPrüfV)

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefaÙt:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Beratungen in Brüssel zu der 7. Änderungsrichtlinie über gefährliche Stoffe darauf hinzuwirken, daß bei der Herstellung des Stoffes im EG-Bereich künftig die Angaben über Name und Anschrift des Anmelde- oder Mitteilungspflichtigen auch Angaben über den Ort der Herstellung enthalten sollen.

Praktische Erfahrungen beim Vollzug des Chemikaliengesetzes haben gezeigt, daß Kenntnisse über den Ort der Herstellung im Zusammenhang mit den Anmelde- und Mitteilungsunterlagen notwendig sind. Diese Angaben gehören sachlich zu den Angaben über Name und Anschrift des Anmelde- oder Mitteilungspflichtigen.

...

333/90

- 2 - B

2. Die Bundesregierung wird gebeten, bei der nächsten Novellierung des Chemikaliengesetzes und der Prüfnachweisverordnung die Formulierung in § 6 Abs. 1 Nr. 5 ChemG und in § 3 Nr. 5 ChemPrüfV der Terminologie des Abfallgesetzes anzupassen.